

Frankenberger Tageblatt

Bezirks- Anzeiger



Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Berantwortlicher Rebsleiter: Ernst Rosberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rosberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 236

Mittwoch den 9. Oktober 1918

77. Jahrgang

Bekanntmachung über Fleischselbstversorgung und Hausschlachtungen.

Unter Aushebung des bisherigen Hausschlachtungsverbotes wird auf Grund von §§ 9 ff. der Reichsfleischordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 — RGBl. S. 949 — und der Abänderungsverordnung vom 20. September 1918 — RGBl. S. 1117 — folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalte gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen; als gemeinsam gemästet gilt jedoch ein Schwein nur dann, wenn es aus den erzeugten oder zugelaufenen Futtermitteln oder den Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten unter ihrer oder ihrer Wirtschaftsangehörigen persönlichen Betätigung ernährt worden ist. Lediglich die Zahlung eines Mästloches oder die Hergabe oder Bezahlung der Futtermittel gilt nicht als gemeinsame Mästung.

Als Selbstversorger können vom Kommunalverband auch anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Wildbret mit Ausnahme von Räubern bis zu 6 Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle abhängig.

§ 2.

Hausschlachtungen von Rindern, Räubern, Schweinen und Schafen jeder Art und jeden Alters zum Zwecke der Selbstversorgung bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Hausschlachtungen von Hühnern sind dem Kommunalverband anzzeigen. Das Gleiche gilt von der Selbstversorgung mit Wildbret, das dem Fleischmarktzwang unterliegt (vgl. § 15 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild vom 9. September 1918, Sächs. Staatszeitung Nr. 211).

§ 3.

Die Genehmigung zur Hausschlachtung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 3 Monate, jüngste Räuber und Lämmer von ihrer Geburt an, gehalten hat. Haltung in eigener Wirtschaft liegt nur vor, wenn der wirtschaftliche Erfolg des Betriebes unmittelbar zu Gunsten oder Lasten des Selbstversorgers geht und der Selbstversorger oder seine Wirtschaftsangehörigen sich selbst bei der Fütterung und Pflege des Tieres betätigt.

Die Genehmigung zur Hausschlachtung von Schweinen und Schafen hat weiter zur Voraussetzung, daß

1. das Tier zur Hausschlachtung rechtzeitig und vorschriftsgemäß vorangemeldet worden ist (vgl. Bekanntmachung vom 5. September 1918, Sächs. Staatszeitung Nr. 203),

2. keine größeren Fleischvorräte aus früheren Hausschlachtungen mehr vorhanden,

3. die Verpflichtungen zur Abgabe eines ganzen Tieres oder von Fleisch, von Fett oder Speck bei früheren Hausschlachtungen erfüllt,

4. die aus früheren Hausschlachtungen angefallenen Fleischvorräte pfleglich behandelt und zur ordnungsmäßigen Versorgung aller Beteiligten während der ganzen Anrechnungszeit verwendet worden sind.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Kommunalverband die Genehmigung zu verweisen.

Wenn infolge der Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zuliegende Fleischmenge (§ 10) auch unter Berücksichtigung der Abgabepflicht (§ 7) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, ist die Genehmigung zu verzögern oder die Ableserung entsprechender Fleischmengen gegen Entgelt an eine zu bezeichnende Annahmestelle zur Bedingung zu machen.

§ 4.

Der Anteil auf Genehmigung der Hausschlachtung ist vom Selbstversorger, bei gemeinschaftlicher Mästung von allen Beteiligten zusammen, schriftlich nach dem vom Kommunalverband vorgeschriebenen Muster durch die Ortsbehörde

zu stellen. Die Ortsbehörde hat die Angaben des Antrags nachzuprüfen und ihre Richtigkeit zu bestätigen.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und der Ortsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das Gleiche gilt von der Verlängerung der Genehmigung.

Die Gültigkeit der Genehmigung ist auf längstens 4 Wochen zu beschränken.

§ 5.

Über die erfolgte Hausschlachtung ist dem Kommunalverband nach dem von ihm vorgeschriebenen Muster eine schriftliche Anzeige durch die Ortsbehörde zu erstatten.

§ 6.

Bei Hausschlachtungen von Kindern, Räubern, Schweinen und Schafen hat der Fleischbeschauer das Schlachtwicht durch Wiegen genau festzustellen, in die nach § 5 zu erstattende Anzeige unter Beifügung von Ort und Datum einzutragen und den Eintrag unterschriftlich zu vollziehen.

Die Feststellung des Schlachtwichts hat nach den hierfür bestehenden Vorschriften (vgl. die Anweisung an die Fleischbeschauer vom 12. Mai 1917) zu erfolgen.

§ 7.

Der Selbstversorger, der ein Schwein schlachten will, hat sich, wenn er mehrere Schweine hält, zur Abgabe eines mindestens gleich schweren Schweins, andernfalls zur Abgabe eines Schweineviertels, das mindestens den viersten Teil des festgestellten Schlachtwichts wiegen muß, beim Nachsuchen um die Genehmigung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Abgabe eines ganzen Schweines gilt als Abschluß eines Haltungsvertrages zu Gunsten des Viehhändlersverbandes. In der Genehmigung hat der Kommunalverband die Annahmestelle und den Übernahmepreis zu bezeichnen.

Der Selbstversorger hat ferner von dem durch die Hausschlachtung gewonnenen Speck an den Kommunalverband Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

Wenn das Schlachtwicht des ganzen Schweines einschließlich des nach Abs. 1 abzugebenden Viertels beträgt
mehr als 60—70 kg einschl.: 1 kg,
mehr als 70—80 kg einschl.: 2 kg,
mehr als 80 kg für weitere angefangene
je 10 kg weitere je 0,5 kg.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 v. H. des Schlachtwichts in Speck oder Fett abzuliefern. Die abzuliefernden Speck- und Fettmengen können auf das nach Abs. 1 abzuliefernde Viertel in Anrechnung gebracht werden.

Der Speck darf nicht frisch, sondern muß eingefüllt, gepökelt oder geräuchert angeliefert werden. Als Speck ist nicht anzusehen jogenannter Bauchspeck, der mit Fleisch durchwachsen ist.

Von Schweinen, deren Ertrag an Liesen- (Wammen-)fett weniger als 1½ kg beträgt, braucht kein Speck oder Fett abgegeben zu werden. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 1 Abs. 3 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, sowie bei Hausschlachtungen durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungsweg Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Die abzugebenden Mengen sind nach näherer Anordnung des Kommunalverbandes anzuliefern. Die abgelieferten Schweine sind zur Deckung des Schweineaufbringens nach Maßgabe der Biehumslage, die abgelieferten Viertel zur Wurstbereitung im Kommunalverband zu verwenden. Von den abgelieferten Fett- und Speckmengen verbleibt ein Viertel dem Kommunalverband zur Versorgung der Massenspeisungen und Wurstereien; die übrigen drei Viertel sind nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — an das Landeslager der Speckabgabe zu liefern.

§ 8.

Als Übernahmepreis ist festzulegen:

- bei Abgabe eines ganzen Schweines:
130 M. für den Jentner Lebendgewicht,
- bei Abgabe eines Schweineviertels:
1,80 M. für jedes Pfund Schlachtwicht,
- bei Speck- und Fettabgabe:
2,20 M. je 1 Pfund eingesalzener Speck,

2,30 M. je 1 Pfund gut gepökelter Speck,
2,40 M. je 1 Pfund geräucherter Speck,
2,20 M. je 1 Pfund Fett in ungekochtem Zustande,
2,60 M. je 1 Pfund ausgelassenes Fett.

§ 9.

Selbstversorger dürfen das ihnen aus der Hausschlachtung belassene oder das durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften im eigenen Haushalte verbrauchen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gemüdes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Alttenteiler und Arbeiter, soweit sie nach ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 10.

Der Selbstversorger hat anzugeben, ob er beziehentlich seiner Hausschlachtungen aus dem anfallenden Fleisch vorräten ihren Fleischbedarf voll oder nur zur Hälfte decken wollen. Er erhält, solange die Fleischvorräte reichen müssen (vgl. Abs. 2), im ersten Falle gar keine, im letzteren Falle nur die Hälfte der ihm zugeschneidene Fette bez. Kinderfleische.

Für je 400 g Schlachtwichtfleisch und Wildbret sowie für 1 Huhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischartenabschläge einer Woche, für 1 jungen Hahn bis zu einem halben Jahre die einer halben Woche, in Anrechnung zu bringen.

Die nach § 7 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischarten angerechnet und kommen für die Rechnung des Schlachtwichts zum Zweck der Fleischartenanrechnung nicht in Anrechnung.

§ 11.

Die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen gegen Gegenwert ist verboten, soweit es sich nicht um die Abgabe an Personen, die zur Selbstversorgergemeinschaft (§ 9 Abs. 2) gehören, oder um die Abgabe an den Kommunalverband nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 handelt.

§ 12.

Der Kommunalverband kann Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angelegten Hausschlachtung gewonnen ist, zu seinen Gunsten ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklären.

§ 13.

Gegen Verfügungen des Kommunalverbandes im Rahmen dieser Bekanntmachung ist Beschwerde an die zuständige Kreishauptmannschaft, gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern — Landesfleischstelle — zugelassen, das endgültig entscheidet.

§ 14.

Das Ministerium des Innern — Landesfleischstelle — kann Anerkennung von den Vorschriften der Bekanntmachung bewilligen, soweit hierfür nicht der Staatssekretär des Reichsernährungsamts zuständig ist.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Bekanntmachung werden auf Grund von § 18 der Reichsfleischordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem kann Selbstversorger das Recht der Selbstversorgung entzogen werden.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht auf Grund von § 12 für verfallen erklärt worden sind.

§ 16.

Die Kommunalverbände erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 17.

Alle entgegenstehenden früheren Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachungen über Fleischverlauf durch Hausschlachtende vom 14. Oktober 1916 (Sächs. Staatszeitung Nr. 245) und vom 27. November 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 277), ferner die Bekanntmachungen über Hausschlachtungen vom 8. Januar 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 9) und vom 5. März 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 56) werden aufgehoben.

§ 18.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Dresden, am 1. Okt. 1918. Ministerium des Innern.

Berkehr mit Schlachtgänsen.

Unter Hinweis auf die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Handel mit Gänsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1918 — R.-G.-Bl. S. 723 — und die dazu erlassene Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1918 — "Sächsische Staatszeitung" Nr. 111 — sowie die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1918 — "Sächsische Staatszeitung" Nr. 176 — wird hiermit noch folgendes bestimmt:

1. An Verbraucher dürfen Schlachtgänsle geteilt oder ungeteilt nur gegen Gänsefeste verkauft werden.
2. Die Gänsefeste wird nur auf Antrag von den Gemeindebehörden ausgegeben. Neben die Ausgabe der Gänsefeste ist eine Liste zu führen.
3. Jeder Haushalt mit nicht mehr als 4 Personen erhält eine Karte, Größere Haushalte erhalten für je 4 Personen eine Karte, wobei Brüderlein noch oben abzurechnen und Kinder unter sechs Jahren nur zur Hälfte zu rechnen sind. Gänsefeste dürfen für je drei handlige Verpflegsgäste eine Karte erhalten. Als handlicher Verpflegsgäst gilt, wer regelmäßig täglich weniger als eine Hauptmahlzeit in der betreffenden Gans wirtschaftet.
4. Bordrechte zu Gänsefeste sind von den Gemeindebehörden beim Kommunalverband zu begleichen.
5. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 11 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. Mai 1918 bestraft.

Elster, am 7. Oktober 1918.

Der Vorstehende des Kommunalverbandes.

Ergänzungsteuerpflichtige können beantragen, statt von der Einschätzungscommission von der Ergänzungsteuerkommission veranlaßt zu werden. Dieser Antrag ist bis zum 1. November bei der Königlichen Bezirksteuervereinnahme anzubringen, muß die Erklärung des Beitragsschuldigen enthalten, daß er bereit ist, mindestens 40 Mark Ergänzungsteuer zu entrichten und soll mit genauer Angabe des Wohnortes und der Wohnung des Antragstellers verlaufen sein. Der Antrag gilt nur für die nächsthöhere Einschätzung. Königliche Bezirksteuervereinnahme.

Wiesenverpachtung.

Donnerstag, den 10. Oktober 1918,
Fünf Wiesenstücke (südlich der Schlachthofstraße, westlich der Lüdelbachbrücke, links vom Lüdelbach, oberhalb der Eisenbahn nördlich der Heinrich-Bed.-Straße und beim sog. Wind) im Wege des Meistgebotes unter Vorbehalt des Aufschlages an Ort und Stelle auf sechs Jahre verpachtet werden.

Sammeln: Vormittag 9 Uhr bei der Klingbachbrücke.

Stadtrat Frankenberg, am 5. Oktober 1918.

Verkauf von Morgentrunk bei sämtlichen Händlern:

Donnerstag, den 10. Okt. 1918, auf Nährmittelmarke Nr. 57 je 100 Gramm

zum Preise von 90 Pf. für das Pfund.

Stadtrat Frankenberg, den 8. Oktober 1918.